



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

39. Jahrgang

Wesel, 17. Juli 2014

Nr. 22

S. 1 – 8

Inhaltsverzeichnis

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dennis Busch** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Stefan Kahlert** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Melanie Ute Diane Hildebrandt** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ilyas Yüce** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dr. Angel Gheorghiev** 4
- **Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster** 5
- **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** 7
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022299014** 8
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022162204** 8

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Dennis Busch** letzte bekannte Anschrift Schillerstr. 62 A, 46535 Dinslaken den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 11.06.2014- Aktenzeichen 01058012293 (SB 12) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.07.2014
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Thiel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Stefan Kahlert** geb. am 31.12.1985, letzte bekannte Anschrift: Friedrichplatz 2, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.07.2014, Aktenzeichen: 36-3.64/14, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 176 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.07.2014

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Lütgenhaus

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Melanie Ute Diane Hildebrandt**, letzte bekannte Anschrift 41334 Nettetal, St-Antonius-Str. 5, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 09.07.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-LH595, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.07.2014
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Ilyas Yüce**, letzte bekannte Anschrift 46537 Dinslaken, Knappenstr. 3, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 08.07.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF DIN-I689, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.07.2014
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Dr. Angel Gheorghiev Ignatov**, letzte bekannte Anschrift Freiherr-v.-Stein-Str. 32, 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 14.07.14, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QT535, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.07.14
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1.März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein - Westfalen 2005 S. 174).

Aufgrund von Feldvergleichen und Meldungen anderer Stellen wurden Änderungen der Lage, der Nutzungsarten und der charakteristischen Topographie sowie bei Gebäuden in allen Städten und Gemeinden des Kreises Wesel festgestellt.

Aufgrund dieser festgestellten Änderungen wurden die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Darstellungen und Beschreibungen verändert.

Außerdem wurden die Nutzungsarten und Bodenschätzungsangaben der Grundbesitzungen in den folgenden Gemarkungen

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Fluren
Xanten	Xanten	1 bis 7, 9 bis 15
Xanten	Birten	1 bis 5
Schermbeck	Weselerwald	1 bis 7

aufgrund örtlicher Feststellungen der Katasterbehörde Wesel sowie rechtskräftiger Schätzungsergebnisse der jeweils zuständigen Finanzverwaltungen Moers bzw. Wesel teilweise geändert.

Die Veränderungen werden den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters in den Diensträumen der Katasterbehörde Wesel, Raum 402, Reeser Landstraße 31 in Wesel, vom **01.08.2014** bis **01.09.2014** bekannt gegeben.

Die Katasterbehörde Wesel hat die folgenden Öffnungszeiten:

- montags bis donnerstags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt des Liegenschaftskatasters als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer

Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen

–ERVVO VG/FG- vom 7.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wesel, den 11.7.2014

Kreis Wesel
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Witte

Bekanntmachung

gemäß §10 Abs. 7 und 8 Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

Genehmigungsbescheid 170.0025/10/0106.2 vom 10.07.2014

Auf den von der Betreiberin Windpark Voerde GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Markus Jansen, gestellten Antrag vom 10.04.2010, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Betreiberin Windpark Voerde GmbH & Co. KG, Vertreten durch Herrn Markus Jansen, Marienstraße 7 in 41751 Viersen-Dülken, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des §§ 4 u. 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Nr. 1.6.2 (V) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013–4.BImSchV –(BGBl. I S.973) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

Gegenstand der Genehmigung:

Die Errichtung und den Betrieb von zwei ENERCON Windenergieanlagen (WEA) des Typs E-82 E2 in der Windvorrangzone in 46562 Voerde, Gemarkung Mehrum (WEA 1), Flur 3, Flurstück 87 und Gemarkung Löhnen (WEA 2), Flur 5, Flurstück 19.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Baurecht und Brandschutz, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Arbeitsschutz, Straßenbau und Luftverkehr enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Kosten kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist der Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt **in der Zeit vom 18.07.2014 bis einschließlich 01.08.2014** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

1. Kreis Wesel, Fachdienst 66, Immissionsschutz, Zimmer 502, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel
Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr.

Mit Ablauf des 01.08.2014 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim o. g. Kreis Wesel angefordert werden.

Wesel, den 11.07.2014

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 66 Immissionsschutz
Im Auftrag
gez. Dieter Zaksek

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022299014** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 10.04.2014 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 10.07.2014
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022162204** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 10.10.2014 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 10.07.2014
Verbands-Sparkasse Wesel
